

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Kaltwasserzähler, soweit sie nicht von der „Messgeräte Richtlinie“ (Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149; Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) erfasst sind, aus dem Rechtsbestand entfernt.

Die Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1975 S. 1, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben (Art. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Wasserzähler sind daher bis 30. November 2015 zu ändern, die geänderten Vorschriften ab 1. Dezember 2015 anzuwenden (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Richtlinie 75/33/EWG wurde in Österreich in den Eichvorschriften für Kaltwasserzähler (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993) umgesetzt. Ein Großteil der Eichvorschriften für Kaltwasserzähler wurde bereits anlässlich der Umsetzung der Messgeräte Richtlinie außer Kraft gesetzt (vgl. § 3 Abs. 2 der Eichvorschriften für Wasserzähler, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006).

Der verbleibende Anwendungsbereich der Eichvorschriften für Kaltwasserzähler waren im Wesentlichen Kaltwasserzähler für nicht sauberes Wasser oder Kaltwasserzähler, die außerhalb der Bereiche Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie verwendet oder bereit gehalten wurden.

Für alle Wasserzähler für sauberes Wasser bleiben die seit 2006 gültigen Bestimmungen unverändert in Kraft. Für die zuletzt durch die Richtlinie 75/33/EWG (bzw. die nunmehr aufzuhebenden Bestimmungen) erfassten Wasserzähler besteht selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, diese in Verkehr zu bringen. Dies erfolgt sodann im Rahmen der besonderen Zulassung, wenn die Bestimmungen des Anhangs I der Messgeräteverordnung und jene des Anhangs der Eichvorschriften für Wasserzähler vollständig eingehalten werden, andernfalls durch „ausnahmsweise Zulassung“ gemäß § 40 Z 1 MEG.

Mit der gänzlichen Aufhebung der Bestimmungen der Eichvorschriften für Kaltwasserzähler erfolgen keine inhaltlichen Änderungen der Anforderungen an diese Messgeräte, es handelt sich um eine reine Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU. Somit entstehen dadurch weder für die Verwaltung noch für die Unternehmer zusätzliche Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

In den Anwendungsbereich der Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU fallen Wasserzähler, die in Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie (vgl. Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU) eingesetzt werden. Sind diese Wasserzähler auch für andere Anwendungsbereiche geeignet und wurden sie einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen, so können sie auch beispielsweise in der Schwerindustrie für den eichpflichtigen Verkehr eingesetzt werden. Soll die Verwendung eines Wasserzählers beispielsweise nur für die Schwerindustrie beschränkt werden und kann daher keine Baumusterprüfung nach der Messgeräte Richtlinie erfolgen, wäre dieser Zähler einer nationalen besonderen Zulassung zu unterziehen.

Zu Z 2:

Die in dieser Übergangsbestimmung genannten §§ 18 und 19 samt Überschrift und die Anlage der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Kaltwasserzähler geändert wurden (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993) haben wegen der Aufhebung der unionsrechtlichen Grundlagen ersatzlos zu entfallen. Somit wird auch jener Anwendungsbereich aufgehoben, der noch nicht durch § 3 Abs. 2 Z 5 abgedeckt war.

Zu Z 3:

Der neue Absatz 5 regelt, dass die bisher verbleibenden Bestimmungen für Kaltwasserzähler erst am 1. Dezember 2015 außer Kraft treten. Dieser Termin ist durch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU verbindlich vorgegeben.

Der neue Absatz 6 enthält Übergangsbestimmungen, welche sicherstellen, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden („Die gemäß den Richtlinien ... 75/33/EWG ... bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit“) und bereits zugelassene Geräte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können. Weiters wird sichergestellt, dass bisher gültig geeichte Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden und weiterhin verwendet oder bereit gehalten werden können.

Der neue Absatz 7 enthält den Umsetzungshinweis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU.